# Allgemeine Lieferbedingungen für den Bezug von ias/Helvetia Versicherungsbestätigungen für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen

## 1. Angebotene Versicherungsprodukte

Die ias Internationale Assekuranz Service GmbH („ias“), Bremen, bietet als Zeichnungsstelle der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG („Helvetia“), Direktion für Deutschland, Frankfurt a.M., Versicherungsbestätigungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ausfuhrkennzeichen und für Kurzzeitkennzeichen (zusammenfassend: „Versicherungsbestätigungen“) an. Der gebotene Versicherungsschutz gilt nur für Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands (Versicherungsbestätigungen für Überführungskennzeichen) bzw. für die Ausfuhr von Fahrzeugen aus Deutschland (Versicherungsbestätigungen für Ausfuhrkennzeichen).

In einzelnen europäischen Staaten werden aufgrund bilateraler Abkommen deutsche Kurzzeitkennzeichen anerkannt. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen empfiehlt gleichwohl, auch in diesen Ländern grüne Versicherungskarten mitzuführen. Aus diesem Grund bieten ias/Helvetia das Produkt KKZ-Europa an, das in Verbindung mit einer jeweils mitgelieferten grünen Versicherungskarte Fahrten in das europäische Ausland ermöglicht.
In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

Der Versicherungsnehmer/Endkunde ist darauf hinzuweisen, dass die Kurzzeitkennzeichen ggf. im Ausland nicht anerkannt werden, dass der Versicherungsschutz im Ausland in jedem Fall auf die in der grünen Versicherungskarte vermerkten und nicht durchgestrichenen Länder beschränkt ist und dass die Verwendung dieser Kennzeichen im Ausland auf eigene Gefahr des Versicherungsnehmers/Endkunden erfolgt.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass stets nachvollzogen werden kann, welche grünen Versicherungskarten in Verbindung mit jeweiligen Kurzzeitkennzeichen an welche Untervermittler, Zwischenhändler oder Endverkäufer weitergegeben wurden.

Für alle angebotenen Versicherungsprodukte setzt der Versicherungsschutz voraus, dass für das Fahrzeug von einer deutschen Zulassungsbehörde ein gültiges amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde. Der Versicherungsschutz ist auf die gesetzliche Haftpflicht des Fahrzeughalters, des Eigentümers und des Fahrers beschränkt. Es liegen hierbei die jeweils national geltenden Mindestdeckungssummen zu Grunde. Darüber hinausgehende Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) werden nicht angeboten.

## 2. Bestellung

Der Vertragspartner bestellt die Versicherungsbestätigungen unter Nutzung der von ias zur Verfügung gestellten Formulare bei ias. Bei der Bestellung teilt der Vertragspartner ias die auf die Versicherungsbestätigungen aufzudruckende Bruttoprämie (Nettoprämie zzgl. Marge und Versicherungsteuer) mit.

## 3. Weitergabe bezogener Versicherungsbestätigungen

Die Versicherungsbestätigungen dürfen an Endabnehmer oder an Untervermittler (zusammenfassend: „Abnehmer“) abgegeben werden. Sofern der Vertragspartner Versicherungsbestätigungen an Endabnehmer abgeben möchte, hat er ias vor dem Beginn der Belieferung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d GewO sowie das Vorliegen einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung der für ihn zuständigen IHK/HK nachzuweisen, oder aber das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangsregelung, nach deren Maßgabe eine Erlaubnispflicht für ihn nicht besteht.

a) Der Vertragspartner ist bei jeder Weitergabe von Versicherungsbestätigungen verpflichtet, den Namen und die vollständige Anschrift des Abnehmers zu erfassen, verfügbar zu halten und diese Daten auf Anforderung ias als Empfangsbevollmächtigter der Helvetia mitzuteilen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass der Lauf einer jeden Versicherungsbestätigung bis zum Endabnehmer jederzeit nachvollzogen werden kann. Bei Abgabe von Versicherungsbestätigungen unmittelbar an Endabnehmer archiviert der Vertragspartner die für den Vermittler bestimmte Durchschrift jedes abgegebenen Kartensatzes für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
b) In der auf die Versicherungsbestätigungen aufgedruckten Bruttoprämie ist die von ias abzuführende Versicherungsteuer bereits enthalten. Eine Weitergabe von Versicherungsbestätigungen gegen ein Entgelt, das zu einer höheren als der von ias auf der Grundlage der aufgedruckten Bruttoprämie einbehaltenen Versicherungsteuer führt, ist nicht zulässig. Der Vertragspartner hat ias von Steuernachforderungen im Zusammenhang mit vertragswidrigen Erhöhungen der steuerpflichtigen Versicherungsentgelte freizuhalten.
c) Eine zeitliche Aneinanderreihung von mehreren Versicherungsbestätigungen für ein und dasselbe Fahrzeug und/oder Kennzeichen zum Zwecke der Verlängerung des originär per Einzelkarte gewährten Versicherungsschutzes ist nicht zulässig.


© ias GmbH 01/10

d) Bei einer Weitergabe von Versicherungsbestätigungen an Untervermittler gewährleistet der Vertragspartner, dass diese Lieferbedingungen zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach auch für die von ihm belieferten und darüber hinaus für alle weiteren Untervermittler gelten, an die Versicherungsbestätigungen weitergegeben werden. Der Vertragspartner haftet für die sorgfältige Auswahl des von ihm belieferten Untervermittlers (Auswahlverschulden). Hierbei ist sicherzustellen, dass der jeweilige Endvermittler vor dem Beginn der Belieferung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d GewO sowie das Vorliegen einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisbefreiung der für ihn zuständigen IHK/HK nachweist. Sofern eine Übergangsregelung greift, ist ebenfalls ein diesbezüglicher Nachweis zu erbringen. Diese Nachweise sind der ias unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
e) Bei Versicherungsbestätigungen für Kurzzeitkennzeichen müssen vor Abgabe an den Endabnehmer dessen Versicherungsnehmer-Daten durch den Endvermittler in die zentrale Datenbank der GDV-DL übermittelt werden. ias stellt zu diesem Zwecke ein Internetportal und alternativ ein kostenpflichtiges Callcenter zur Verfügung.
f) Versicherungsbestätigungen dürfen nicht blanko an Endabnehmer abgegeben werden.
g) Bei Abgabe von Versicherungsbestätigungen an Endabnehmer im EDV-gestützten Direktvertrieb gelten neben diesen Lieferbedingungen die „Besonderen Lieferbedingungen für den Bezug von ias/Helvetia- Versicherungsbestätigungen für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen für den EDV-gestützten Direktvertrieb“.

**4. Geheimhaltung**

ias wird vom Vertragspartner bezogene Daten nicht an vertragsfremde Dritte weitergeben.

**5. Schreibfehler, Vornahme von Änderungen**

Durch Schreibfehler sowie durch die Vornahme von Ausbesserungen oder sonstigen Änderungen auf einer Versicherungsbestätigung verliert diese ihre Gültigkeit. Wer den Inhalt einer Versicherungsbestätigung oder einzelner Blätter eines Kartensatzes unbefugt verändert, kann sich wegen Urkundenfälschung (§ 267 Abs. (1) StGB) strafbar machen.

**6. Umtauschrecht**

Der Vertragspartner kann verschriebene oder aus sonstigen Gründen ungültige Versicherungsbestätigungen an ias zurückgeben, soweit sich diese nicht in einem Zustand befinden, der eine Rücknahme für ias unzumutbar macht (z.B. bei starker Verschmutzung der Karten) und soweit die Ungültigkeit nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners, eines Untervermittlers oder des Endabnehmers zurückzuführen ist. Der Vertragspartner erhält im Umtausch für jede unter Beachtung dieser Lieferbedingungen eingereichte Versicherungsbestätigung eine neue, entsprechende Versicherungsbestätigung.

a) Voraussetzung für den Umtausch ist, dass die von ias hierfür zur Verfügung gestellten Formulare vollständig ausgefüllt sind.
b) Wenn die Versicherungsbestätigung dem Vertragspartner von einem Untervermittler oder Endabnehmer zurückgegeben wird, hat der Vertragspartner auf Anforderung der ias als Empfangsbevollmächtigter der Helvetia dessen Namen und vollständige Anschrift mitzuteilen.
c) Der Umtausch wird auf Basis der ursprünglich an ias gezahlten Prämie vorgenommen. ias erhebt eine Umtauschgebühr, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Soweit sich aufgrund zwischenzeitlicher Bruttoprämien- und/oder Versicherungsteuererhöhungen die durch ias abzuführende Versicherungsteuer erhöht, wird der Erhöhungsbetrag dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
d) Die Kosten für den Versand der Tauschkarten trägt der Einreichende. Hierfür ist ein für Einschreiben ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.
e) Alternativ kann der Kunde für direkt bei ias bezogene Versicherungskarten auf Wunsch eine Gutschrift in Höhe der ursprünglich an ias gezahlten Prämie und Versicherungsteuer erhalten, wobei etwa gewährte Nachlässe oder Boni entsprechend berücksichtigt werden. Die erteilten Stornogutschriften dienen ausschließlich zur Verrechung bei Bezug neuer Versicherungskarten. Eine Auszahlung erfolgt nicht.
f) Sofern es sich um eine über das eVB-System vertriebene Versicherungsbestätigung/Freigabenummer handelt, kann ein Tausch/eine Gutschrift erst nach Fristablauf der vorher festgelegten Gültigkeit zur Zulassung erfolgen.

**7. Zahlung**

ias liefert in der Regel nur gegen Vorkasse oder nach Vorlage einer unwiderruflichen Bankbestätigung, es sei denn, der Vertragspartner legt eine unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige Bankgarantie einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eine gleichwertige Sicherheit vor. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Absprache.
Bei Zahlungen oder bei Vorlage von Bankbestätigungen ist die jeweilige Bestellnummer anzugeben. Für Zahlungen gilt die nachstehende Bankverbindung der ias:

**Konto Nr.: 1000 577 682 bei Bankhaus Neelmeyer AG, BLZ.: 29020000**


© ias GmbH 01/10

**8. Vermögensschäden**

Der Vertragspartner stellt die ias GmbH von Ansprüchen aus Vermögensschäden frei, die von ihm, seinen Angestellten oder seinen Außendienstmitarbeitern durch eine Falschberatung bei Versicherungsnehmern oder Antragstellern der ias GmbH / Helvetia verursacht werden.

**9. Eigentumsvorbehalt**

ias behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen der ias gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung vor. ias ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit deren Wert die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % überschreitet.

**10. Versand**

Bestellte Versicherungsbestätigungen werden mit Deutsche Post versandt. Der Versand erfolgt bei Eingang von Bestellung und Zahlung bis spätestens 13.00 Uhr montags bis freitags in der Regel noch am selben Tag. Die Auslieferung erfolgt in der Regel an dem auf den Tag der Bestellung und vollständigen Zahlung folgenden Werktag. Kosten, die durch einen durch Sonderwünsche des Vertragspartners bedingten abweichenden Versand oder für Lieferungen von unter 50 Karten pro Bestellung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**11. Rügeobliegenheit**

Der Vertragspartner hat jede Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen. Reklamationen erkennbarer Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

**12. Liste von der Belieferung ausgeschlossener Personen**

ias übermittelt dem Vertragspartner fallweise Listen von Untervermittlern und Endabnehmern, an die keine Versicherungsbestätigungen weitergegeben werden dürfen. An dieses Verbot hält sich der Vertragspartner. Bei Verstoß gegen dieses Verbot oder bei sonstigen schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen diese Lieferbedingungen behält ias sich vor, den Vertragspartner oder von ihm belieferte Untervermittler oder Endabnehmer von jeder weiteren Belieferung auszuschließen.

**13. Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

**14. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der CISG ist ausgeschlossen.

**15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.


© ias GmbH 01/10